Elternbeitragssatzung

für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in der Offenen Ganztagsgrundschule Rahden

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), der §§ 2 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Elternbeitragssatzung für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in der Offenen Ganztagsgrundschule Rahden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in der Offenen Ganztagsgrundschule Rahden erhebt die Stadt Rahden öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Betreuungsangebote in der Offenen Ganztagsgrundschule Rahden nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I" und dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich", geändert durch den Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 15.01.2015 in den jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Die Stadt Rahden kann die Elternbeiträge durch den Träger der Betreuungsmaßnahme oder einen Dritten abrechnen und einziehen lassen.

§ 2 Schuldner und Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die folgenden Beiträge zu den Kosten der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote zu entrichten:

Bruttojahreseinkommen	Elternbeitrag (mtl.)	Elternbeitrag (jährlich)
bis 12.271,00 €	25,00 €	300,00 €
bis 24.542,00 €	45,00 €	540,00 €
bis 36.813,00 €	65,00 €	780,00 €
bis 49.084,00 €	85,00 €	1.020,00 €
über 49.084,00 €	100,00 €	1.200,00€

- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich und überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz haben für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in der Offenen Ganztagsgrundschule Rahden einen Elternbeitrag von 25,00 € monatlich (300,00 € im Schuljahr) zu zahlen. Die Beitragsermäßigung gem. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 3 Einkommensbegriff und Nachweis

- (1) Für die Einkommensermittlung und den Einkommensnachweis ist die Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) des Kreises Minden-Lübbecke in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) anzuwenden.
- (2) Bei Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Rahden schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 2 Abs. 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Solange Angaben zur Einkommenshöhe oder geforderte Nachweise fehlen, ist der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe zu leisten.
- (3) Maßgeblich ist in der Regel das Einkommen des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres, sofern sich auf Dauer das Einkommen verändert, das zu erwartende Jahreseinkommen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, kann der Beitrag rückwirkend neu festgesetzt werden.
- (4) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Beitragszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Beitragsermäßigungen

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule Rahden, wird für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 v. H. gewährt, für das dritte und jedes weitere Kind ist die Teilnahme kostenlos.
- (2) Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 5 Beitragszeitraum und Fälligkeit

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum Aufnahme im laufenden Schuljahr ist der Elternbeitrag anteilig zu bezahlen, jedoch immer für volle Monate. 1. des Monats im Voraus zu entrichten ist. Bei nachträglicher
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Anmeldung und Aufnahme des Kindes/der Kinder in die Offene Ganztagsgrundschule Rahden. Die Anmeldung des Kindes/der Kinder zu den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten und damit die Beitragspflicht ist für die Dauer eines Schuljahres bindend. Der Betreuungsvertrag verlängert sich innerhalb des Grundschulbesuches stillschweigend jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern er nicht bis zum 15.03. eines Jahres schriftlich gekündigt wird. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) In begründeten Ausnahmefällen (Zu- und Wegzüge, Schulwechsel, langfristige Erkrankung des Kindes) kann der Beitragszeitraum auf Antrag verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 1. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt.

§ 6 Zahlungsweise

- (1) Die durch Festsetzungsbescheid bekannt gegebenen Beiträge sind durch Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren zu leisten und werden jeweils zum 15. eines Monats eingezogen.
- (2) Bei mehr als drei Monatsrückständen kann die Schülerin/der Schüler von den Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule Rahden ausgeschlossen werden.
- (3) Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetztes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Verbindliche Teilnahme, Beitragsfreistellungen und Erstattungen

- (1) Die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote gelten als Schulveranstaltung. Die Teilnahme des/der angemeldeten Kindes/Kinder an den Maßnahmen ist verbindlich. Eine zeitlich befristete Freistellung ist nur in besonderen Ausnahmefällen durch die Schulleitung in Abstimmung mit der OGS-Leitung möglich.
- (2) Die Elternbeiträge berücksichtigen gelegentliche Fehlzeiten des Kindes (z. B. bei Krankheit). Eine Beitragsfreistellung oder -erstattung erfolgt deshalb im laufenden Schuljahr nur in den Fällen des § 5 Abs. 3.

§ 8 Ferienbetreuung

- (1) Mit Ausnahme der Weihnachtsferien findet eine Ferienbetreuung während insgesamt fünf Wochen in den Schulferien statt.
- (2) Für die Ferienbetreuung kann vom OGS-Träger ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben werden, dessen Höhe zwischen dem Träger und der Schule unter Berücksichtigung der Schulkonferenz einvernehmlich festgelegt wird.

§ 9 Besondere Verpflegungsentgelte

- (1) Die Kosten für Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsmahlzeit, sind in den in § 2 Abs. 1 aufgeführten Elternbeiträgen nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt nach Maßgabe des Trägers der Betreuungsmaßnahme zu zahlen.
- (2) Eine tägliche Mittagsmahlzeit ist für alle Kinder verbindlich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt mit Beginn des Schuljahres 2015/16 und tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsgrundschule Rahden vom 01.08.2005 außer Kraft.